

Corporate Governance Bericht

des Vereins Österreich Werbung und seiner
Tochtergesellschaften

zum 31. Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1. Bekenntnis zum Bundes Public Corporate Governance Kodex.....	3
2. Präsident, Geschäftsführung, stimmführende und weitere Mitglieder des Präsidiums...	6
2.1. Präsident	6
2.2. Geschäftsführerin	6
2.3. Stimmführende Mitglieder des Präsidiums	6
2.4. Weitere Mitglieder des Präsidiums.....	7
2.4. Vergütung der Geschäftsführung und der weiteren Mitglieder des Präsidiums.....	8
3. Berücksichtigung von Genderaspekten.....	9
3.1. Anteil von Frauen in der Geschäftsführung und im Präsidium.....	9

1. Bekenntnis zum Bundes Public Corporate Governance Kodex

Der Bundes Public Corporate Governance Kodex (kurz auch B-PCGK) enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts sowie international und national anerkannte Standards zur Leitung und Überwachung von Unternehmen des Bundes, seiner Tochtergesellschaften und Subunternehmen unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben und gemeinwirtschaftlichen Verantwortung dieser Unternehmen.

Ziel des B-PCGK ist es, die Unternehmensführung und –überwachung transparenter zu machen und die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen.

Der B-PCGK erlangt Geltung durch freiwillige Selbstbindung des Bundes und ist unter <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=49430> öffentlich verfügbar.

Die Österreich Werbung ist ein Konzernverbund, bestehend aus dem Verein Österreich Werbung und den daran angeschlossenen in- und ausländischen Tochtergesellschaften.

Der B-PCGK findet zwar auch auf Vereine Anwendung, der B-PCGK geht aber offensichtlich von der Struktur einer Kapitalgesellschaft aus.

Die Struktur des Vereins Österreich Werbung orientiert sich am angloamerikanischen Boardsystem bzw. am System der Societas Europaea (kurz SE). Auf solche Systeme nimmt der B-PCGK nicht unmittelbar Bezug. Allerdings enthält der B-PCGK auch keine Norm, die juristische Personen, die nicht dem Kapitalgesellschaftsmodell entsprechen, zwingt, ihre Struktur an Kapitalgesellschaften anzupassen. Im Sinne einer pragmatischen Umsetzung des B-PCGK erfolgt daher keine uneingeschränkte Anwendung des B-PCGK, sondern nur eine derartige, wie dies von der bestehenden Struktur der Österreich Werbung und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit geboten ist.

So wurde das Leitungsorgan des Vereins Österreich Werbung – vereinsrechtlich zulässig – als Präsidium eingerichtet. Dem Präsidium kommen sowohl Leitungs- als auch Überwachungsaufgaben zu. Während mit den Leitungsaufgaben vorwiegend die/der hauptberuflich beschäftigte Geschäftsführer/in betraut ist, üben die übrigen ehrenamtlich tätigen Präsidiumsmitglieder vorwiegend Überwachungsfunktionen aus. Entsprechend werden in weiterer Folge jene Bestimmungen, die offensichtlich nur für eine/n hauptberuflich beschäftigte/n Geschäftsführer/in Anwendung finden (z.B. Konkurrenzverbot) bei der Österreich Werbung nur für Geschäftsführer/innen im engeren Sinn, nicht jedoch für die ehrenamtlich tätigen Präsidiumsmitglieder angewendet. Ebenso erscheint die Einrichtung eines für Vereine gesetzlich nicht vorgeschriebenen und auch nach dem B-PCGK bloß fakultativen, formellen Überwachungsorgans nicht notwendig.

Die Umsetzung des B-PCGK erfolgte, soweit die Bestimmungen nicht schon von den Statuten des Vereins Österreich Werbung erfüllt werden, durch Erlassung einer Geschäftsordnung.

Die Geschäftsführung der Österreich Werbung wurde angehalten, den B-PCGK entsprechend den tatsächlichen Erfordernissen und Regelungsabsichten pragmatisch - wie dies der B-PCGK auch vorsieht - umzusetzen.

Aus diesem Grund wurde von der Umsetzung einzelner Vorschriften, deren Mehrwert für die Organe der Österreich Werbung nicht offenbar auf der Hand liegt, welche aber einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand und damit auch zusätzlichen finanziellen Aufwand verursachen, abgesehen.

Folgende Bestimmungen des B-PCGK wurden aus den nachstehend dargestellten Gründen bisher nicht umgesetzt:

Punkt 4.3: Für die in- und ausländischen Tochtergesellschaften der Österreich Werbung erfolgt keine Umsetzung bezogen auf die einzelnen juristischen Personen; vielmehr werden der Verein Österreich Werbung und seine Tochtergesellschaften gesamthaft betrachtet. Es wird daher auch nur ein einheitlicher Corporate Governance Bericht erstellt.

Punkt 6.1: Die Verankerung des B-PCGK erfolgt in der Geschäftsordnung.

Punkt 7.5.2: Der Erwerb von Beteiligungen ist laut Statuten im Katalog der zustimmungspflichtigen Maßnahmen geregelt. Der Vertreter des Bundes kann daher durch ein entsprechendes Stimmverhalten den Erwerb einer derartigen Beteiligung bestimmen.

Der von der Republik Österreich entsendete Vertreter ist Adressat der Bestimmung des Punkt 7.5.2 und bei der Ausübung seines Stimmrechts gehalten, sich an die in diesem Punkt genannten Kriterien zu orientieren.

Eine darüber hinausgehende Umsetzung ist daher aus Sicht der Österreich Werbung nicht erforderlich.

Punkt 7.6.1: Diese Bestimmung ist eine Empfehlung. Sie wurde deshalb nicht umgesetzt, weil die Struktur der Österreich Werbung (erweiterte Funktion des Präsidiums als Leitungsorgan mit Überwachungsaufgaben) den Anforderungen des Punktes 7.6.1 bereits entspricht.

Punkt 7.6.3: Eine Aufnahme dieser Empfehlung erfolgte deshalb nicht, weil durch die Zugehörigkeit des Bundesministers zum Leitungsorgan Präsidium dessen permanente Information sichergestellt ist.

Inhaltlich ist den Bestimmungen jedoch durch den statutarischen Katalog der zustimmungspflichtigen Maßnahmen Rechnung getragen, deren Umsetzung das Präsidiumsmitglied Bund durch entsprechendes Stimmverhalten bestimmen kann.

Punkt 7.7.2: Aufgrund der Größe des Vereins Österreich Werbung und seiner Tochtergesellschaften wäre die Implementierung eines weitreichenden Beteiligungscontrollings mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden, dem nur ein – neben den Informationen des bereits bestehenden Finanzcontrollings – geringer Zugewinn an Managementinformationen gegenübersteht. Aus diesem Grund wird das Beteiligungscontrolling aus pragmatischen Gründen nicht umgesetzt.

Punkt 8.1.4: In den Organen der Österreich Werbung sind keine Ausschüsse eingerichtet, sodass die diesbezüglichen Bestimmungen nicht umzusetzen sind.

Punkt 8.3.3.1: Die Österreich Werbung ist weltweit tätig und einem unternehmerischen Risiko ausgeliefert. Es wurde daher eine D&O Versicherung für die Geschäftsführung und die übrigen Präsidiumsmitglieder abgeschlossen.

Punkt 8.3.3.2 Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Empfehlung. Die D&O Versicherung bietet auch Versicherungsschutz für Fälle grober Fahrlässigkeit und sieht keinen Selbstbehalt vor. Am Bestehen dieses Versicherungsumfanges wird festgehalten, zumal ein Ausschluss einer Deckung für grobe Fahrlässigkeit am Versicherungsmarkt soweit ersichtlich unbekannt ist, und ein derart modifiziertes Produkt derzeit am Markt nicht angeboten wird. Gleiches gilt für die Vereinbarung eines Selbstbehaltes im Schadensfall, welcher am gesamten internationalen Markt unüblich ist. Weiters wird ins Treffen geführt, dass ein Ausschluss des Versicherungsschutzes für grobe Fahrlässigkeit die Prämienhöhe nicht wesentlich reduzieren würde. Diese Maßnahme erscheint auch kontraproduktiv, denn im Falle der Zahlungsunfähigkeit eines schädigenden Organs würde das Risiko in letzter Konsequenz bei Wegfall des Versicherungsschutzes wieder das Unternehmen treffen.

Punkt 9.3.6: Die Regelungen betreffend der Vergütung der Geschäftsleitung gelten nur für die hauptberuflich tätige Geschäftsführerin, nicht aber für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Präsidiums. Der Vertrag mit der Geschäftsführerin sieht entsprechende Regelungen bereits vor.

Punkt 9.5.1: Das Wettbewerbsverbot gilt nur für die hauptberuflich tätige Geschäftsführerin, nicht aber für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Präsidiums. Die Geschäftsführerin unterliegt bereits einem entsprechenden Wettbewerbsverbot.

Punkt 9.5.6: Die Zustimmungspflicht für Nebenbeschäftigungen gilt nur für die hauptberuflich tätige Geschäftsführerin, nicht aber für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Präsidiums. Nebenbeschäftigungen der Geschäftsführerin unterliegen bereits einer entsprechenden Zustimmungspflicht.

Punkt 11: Es ist in der Österreich Werbung kein statutarisches Überwachungsorgan eingerichtet, daher sind die Bestimmungen über das Überwachungsorgan nicht wörtlich umzusetzen. Überwachungsaufgaben werden von den Mitgliedern des Präsidiums wahrgenommen. Soweit eine sinngemäße Umsetzung möglich ist, sind diese Überwachungsaufgaben in der Geschäftsordnung und in den Statuten näher geregelt und entsprechen den Bestimmungen des B-PCGK.

Punkt 11.1.5: Die in Punkt 11.1.5. angeführte Selbstkontrolle des Überwachungsorgans fand am 30. März 2016 in der 63. Präsidiumssitzung statt.

Punkt 14.1: Die gesetzlichen Voraussetzungen des Vereinsgesetzes und des UGB werden für die Einzelabschlüsse erfüllt. Aus Gründen der pragmatischen Umsetzung wird den Anforderungen des Bundeshaushaltsgesetzes BHG nicht entsprochen.

2. Präsident, Geschäftsführung, stimmführende und weitere Mitglieder des Präsidiums

2.1. Präsident

Dr. Reinhold Mitterlehner

Vizekanzler und Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Geboren: 1955
Präsident seit: 12/2008

Mitgliedschaften in Überwachungsorganen anderer Unternehmen:

- keine

Im Verein Österreich Werbung zuständig für Vorsitzführung in der Generalversammlung und dem Präsidium.

2.2. Geschäftsführerin

Dr. Petra Stolba

Geboren: 1964
Geschäftsführerin seit: 11/2006
Ende der laufenden Funktionsperiode: 10/2016

Mitgliedschaften in Überwachungsorganen anderer Unternehmen:

- Österreichischer Rundfunk, Wien
- Österreichischer Automobil- und Touringclub, Wien

Im Verein Österreich Werbung zuständig für die Geschäftsführung.

2.3. Stimmführende Mitglieder des Präsidiums

Mag. Elisabeth Udolf-Strobl

Sektionschefin Sektion II Tourismus und Historische Objekte BMWFV

Geboren: 1956
Mitglied des Präsidiums seit: 01/2001 stimmführendes Mitglied

Mitgliedschaften in Überwachungsorganen anderer Unternehmen:

- Aufsichtsratsmitglied Schloss Schönbrunn Kultur und Betriebsgesellschaft, Wien

Mag. Rainer Ribing

Geschäftsführer der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft in der Wirtschaftskammer Österreich

Geboren: 1973
Mitglied des Präsidiums seit 12/2006
Mitglied des Präsidiums bis 04/2016

Mitgliedschaften in Überwachungsorganen anderer Unternehmen:

- Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH, Wien

Mag. Manfred Katzenschlager

Geschäftsführer der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft in der Wirtschaftskammer Österreich

Geboren: 1964
Mitglied des Präsidiums seit 05/2016

Mitgliedschaften in Überwachungsorganen anderer Unternehmen:

- Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH, Wien

2.4. Weitere Mitglieder des Präsidiums

Dkfm. Elisabeth Gürtler

Generaldirektorin der Spanischen Hofreitschule

Geboren: 1950
Mitglied des Präsidiums seit: 07/2006

Mitgliedschaften in Überwachungsorganen anderer Unternehmen:

- Aufsichtsrat ATP Planungs- und Beteiligungs AG, Innsbruck
- Verwaltungsrat Lindt & Sprüngli, Zürich
- Aufsichtsrat Nürnberger Lebensversicherung AG, Nürnberg

Robert Rogner

Geschäftsführung der Gesellschaft für Beziehungsethik

Geboren: 1969
Mitglied des Präsidiums seit: 10/2004

Mitgliedschaften in Überwachungsorganen anderer Unternehmen:

- keine

Petra Nocker-Schwarzenbacher

Obfrau der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft in der Wirtschaftskammer Österreich

Geboren: 1964
Mitglied des Präsidiums seit: 07/2015

Mitgliedschaften in Überwachungsorganen anderer Unternehmen:

- keine

VPräs. Martha Schultz

Vizepräsidentin der Wirtschaftskammer Österreich, Unternehmerin

Geboren: 1963
Mitglied des Präsidiums seit: 10/2010

Mitgliedschaften in Überwachungsorganen anderer Unternehmen:

- keine

Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Präsidiums überwachen die Tätigkeit der Geschäftsführerin. Sie werden von den Vereinsmitgliedern auf unbestimmte Zeit bestellt.

2.5. Vergütung der Geschäftsführung und der weiteren Mitglieder des Präsidiums

Die Vergütungen der Geschäftsführerin Frau Dr. Petra Stolba setzen sich wie folgt zusammen:

Erfolgsunabhängiges Gehalt 2016	EUR 208.819,52
Erfolgsabhängige Prämie für 2015	EUR 24.908,89

Der Präsident und alle weiteren Mitglieder des Präsidiums üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus.

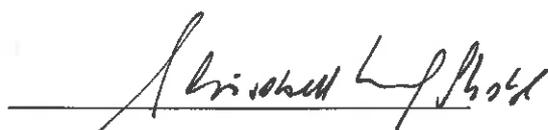
3. Berücksichtigung von Genderaspekten

3.1. Anteil von Frauen in der Geschäftsführung und im Präsidium

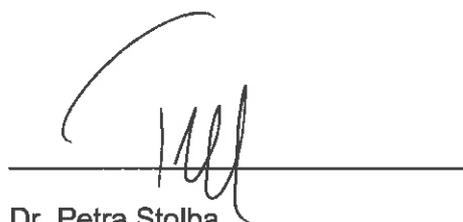
Die Geschäftsführung wird von einer Frau wahrgenommen (Quote 100%). Im Präsidium sind 5 von insgesamt 8 Vertreterinnen und Vertreter weiblich (62,5%).

Aufgrund des ausgewogenen Verhältnisses zwischen Männern und Frauen im Präsidium sind für diese Organe derzeit keine Maßnahmen zu setzen. Darüber hinaus gibt es im Unternehmen keine leitenden Angestellten im Sinne des Punkt 10 des B-PCGK.

Wien, Mai 2017



SCh. Mag. Elisabeth Udolf-Strobl
in Vertretung des Präsidenten



Dr. Petra Stolba
Geschäftsführerin